

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Steinalbmündung“

Landkreis Kusel
vom 15. Dezember 1988

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Januar 1989, Nr. 1,
S. 11)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Steinalbmündung“.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 22 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Niederalben, Rathweiler und Ulmet, Verbandsgemeinde Altenglan, Landkreis Kusel.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, westlich des Bahnhofs Niederalben-Rathweiler beginnend, wie folgt:

Von der Eisenbahnbrücke über die Steinalb in der Gemarkung Niederalben entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flurst.Nr. 34/10 in südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurst.Nr. 82/1, von hier entlang des vorgenannten Weges in zunächst südöstlicher, später östlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Flurst.Nr. 1881 (Gemarkung Ulmet), weiter entlang dessen östlicher Grenze in südöstlicher Richtung bis zu seinem südöstlichen Eckpunkt, von hier entlang der südöstlichen Grenzen der Grundstücke Flurst.Nrn. 1882, 1882/2, 1883 bis 1889, 1889/2, 1890, 1891, 1891/3, 1891/2, 1892, 1895, 1897, 1899, 1901, 1902, 1904, 1905 sowie 388/1 (Gemarkung Niederalben) bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstückes.

Von dieser Stelle führt die Gebietsgrenze auf einer gedachten Linie, parallel zur Eisenbahnbrücke verlaufend, über den Glan und folgt dann in der Gemarkung Ulmet dem hier nach Südwesten führenden, später nach Südosten abknickenden Weg Flurst.Nr. 1914 bis zum Zusammentreffen dieses Weges mit den Wegen Flurst.-Nrn. 1906 und 1908, folgt weiter dem hier in zunächst südwestlicher, später in allgemein westlicher Richtung verlaufenden „Kurzenbacher Weg“ bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Flurst.Nr. 1431.

Von hier folgt die Schutzgebietsgrenze entgegen dem Uhrzeigersinn den Grenzen des Grundstücks Flurst.Nr. 1431 bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Flurst.Nr. 1435, folgt dann der westlichen Grenze des Grundstücks Flurst.Nr. 1435 in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurst.Nr. 1385, überquert diesen auf kürzester gedachter Linie, folgt nun der nördlichen Wegegrenze bis zum Grundstück Flurst.Nr. 1410 (Glan), überquert dieses Grundstück auf kürzester gedachter Linie und verläuft in der Gemarkung Rathweiler 10 Meter entlang der Verlängerung der vorgenannten Linie und folgt dann von diesem Punkt ab dem Glan auf einer gedachten, in einem Abstand von 10 Metern parallel zum Glan in allgemein östlicher Richtung verlaufenden Linie bis zur gemeinsamen Grenze der Gemarkungen Rathweiler und Niederalben.

Von hier verläuft die Gebietsgrenze entlang der vorbezeichneten Gemarkungsgrenze nach Norden bis in Höhe des Schnittpunktes der Gemarkungsgrenze mit der gedachten westlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Flurst.Nr. 13/1, folgt von diesem Punkt der vorher beschriebenen Linie sowie den südlichen Grenzen der Grundstücke Flurst.Nrn. 13/1 und 50/1 in östlicher Richtung bis zum Grundstück Flurst.Nr. 34/11 (Steinalb) und führt von hier nach Nordwesten entlang der Steinalb (Flurst.Nrn. 34/11 und 34/10) bis zur Eisenbahnbrücke und folgt schließlich der südlichen Brückenbegrenzung nach Osten zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Die das Schutzgebiet begrenzenden Wege, ausgenommen das Teilstück des Weges Flurstück-Nr. 1430, gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Flußauenlandschaft im Mündungsbereich von Glan und Steinalb mit Kies-, Sand- und Schotterbänken, Stillwasserzonen, Steilufern und

Auwaldbereichen, der unmittelbar an den Glan angrenzenden Wiesenflächen sowie des naturnahen Hangwaldes mit Quellhorizonten als Lebens- und Teillebensräume seltener, teilweise bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchzuführen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer auszubauen (herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten);
5. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
6. Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepassten Materialien zu errichten sowie Wildfütterungsstellen einzurichten oder zu unterhalten;
7. die Jagd vom 15. März bis 31. Juli mit Ausnahme der Ansitzjagd außerhalb der Brutgebiete der Wasservögel auszuüben;
8. die Fischerei in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres am Glan auf einer Strecke von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Einmündung der Steinalb in diesen sowie an der Steinalb auf einer Strecke bis 50 m oberhalb ihrer Einmündung in den Glan auszuüben;
9. Fischereistege zu errichten;
10. Wettangeln zu veranstalten;
11. Grünland in Ackerland umzuwandeln;

12. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
13. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
15. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
16. Biozide anzuwenden;
17. mineralische oder organische Düngemittel anzuwenden, soweit dies über eine im Einzelfall erforderliche Erhaltungsdüngung hinausgeht;
18. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
19. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
20. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
21. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
22. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
23. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
25. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;

26. zu lärmen, Modellfahrzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 27. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 28. die Wege zu verlassen;
 29. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist es verboten, Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger Grabenunterhaltungsmaßnahmen (letztere außerhalb der Brut- und Setzzeit der Tiere) im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 11, 12, 16 und 17, wobei die ackerbaulich genutzten Flächen von den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 16 und 17 ausgenommen bleiben;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 5 und 16;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 6 und 7, ausgenommen bleiben die Bestimmungen des § 24 LJG;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 8, 9 und 10;
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Glans sowie der Steinalb in der Zeit vom 15. August bis 15. März mit der Einschränkung des § 4 (1) Nr. 16 sowie nach Abstimmung zwischen Landespflege- und Wasserwirtschaftsbehörde, ausgenommen die Entfernung von Treibgut sowie sonstigen, den Hochwasserabfluss störenden Hindernissen,
- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten an den 20-KV-Freileitungen der Pfalzwerke AG sowie für die Freihaltung der Leitungsschutzstreifen, wobei die zur Freihaltung erforderlichen Arbeiten mit der unteren Landespflegebehörde abzustimmen sind.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 (1) Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 (1) Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchführt;
3. § 4 (1) Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
4. § 4 (1) Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer ausbaut (herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet);
5. § 4 (1) Nr. 5 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
6. § 4 (1) Nr. 6 Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepassten Materialien errichtet sowie Wildfütterungsstellen einrichtet oder zu unterhält;
7. § 4 (1) Nr. 7 die Jagd vom 15. März bis 31. Juli mit Ausnahme der Ansitzjagd außerhalb der Brutgebiete der Wasservögel im unmittelbaren Mündungsbereich von Glan und Steinalb ausübt;
8. § 4 (1) Nr. 8 die Fischerei in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres am Glan auf einer Strecke von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Einmündung der Steinalb in diesen sowie an der Steinalb auf einer Strecke bis 50 m oberhalb ihrer Einmündung in den Glan ausübt;

9. § 4 (1) Nr. 9 Fischereistege zu errichtet;
10. § 4 (1) Nr. 10 Wettangeln veranstaltet;
11. § 4 (1) Nr. 11 Grünland in Ackerland umwandelt;
12. § 4 (1) Nr. 12 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
13. § 4 (1) Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
14. § 4 (1) Nr. 14 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
15. § 4 (1) Nr. 15 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
16. § 4 (1) Nr. 16 Biozide anwendet;
17. § 4 (1) Nr. 17 mineralische oder organische Düngemittel anwendet, soweit dies über eine im Einzelfall erforderliche Erhaltungsdüngung hinausgeht;
18. § 4 (1) Nr. 18 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
19. § 4 (1) Nr. 19 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
20. § 4 (1) Nr. 20 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
21. § 4 (1) Nr. 21 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
22. § 4 (1) Nr. 22 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;

23. § 4 (1) Nr. 23 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
24. § 4 (1) Nr. 24 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
25. § 4 (1) Nr. 25 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
26. § 4 (1) Nr. 26 lärmt, Modellfahrzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
27. § 4 (1) Nr. 27 Feuer anzündet oder unterhält;
28. § 4 (1) Nr. 28 die Wege verlässt;
29. § 4 (1) Nr. 29 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
30. § 4 (2) ohne Genehmigung der Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 15. Dezember 1988

- 553 - 232 -
- 44 - 237/87 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler